



**Vorstand der  
Verfassten Studierendenschaft des  
Karlsruher Instituts für Technologie**

**Geschäftsordnung des Vorstands  
gemäß §19 Absatz 5 der Organisationssatzung  
vom 20. August 2020**

# **Geschäftsordnung des Vorstands**

## **gemäß § 19 Absatz 5 der Organisationssatzung**

### **vom 20. August 2020**

Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat sich am 20.08.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben gemäß § 19 Absatz 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 04.02.2013 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.06.2020.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

## **Kapitel I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und seine Referate.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt Grundsätze für die Organisation des Vorstands und der Referate, die Zusammenarbeit der Referate und mit anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft und die Sitzungen des Vorstands.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt

1. als Vorsitz die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
2. als erweiterter Vorsitz zusätzlich zum Vorsitz die Finanzreferentin und ihre Stellvertreterin und
3. als Referentin ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.

### **§ 3 Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Dem Vorsitz obliegt innerhalb des Vorstands die Zuständigkeit für die Klärung wesentlicher Fragen zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Auslegung.
- (2) Verstöße sind in der Sitzung des Vorstands zu behandeln.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands zustimmen.

## **Kapitel II: Arbeitsweise des Vorstands**

### **§ 4 Referentinnen**

- (1) Die Referentinnen haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit des Vorstands gewährleistet ist und sich nach außen ein einheitliches Erscheinungsbild ergibt.
- (2) Alle Referentinnen unterstützen einander bei der Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Referate und des gesamten Vorstands. Sie informieren einander über alle Angelegenheiten, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Vertretung wichtig sind.
- (3) Der Vorsitz führt regelmäßig Gespräche mit den Referentinnen um diese in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vorstands und der einzelnen Referate zu fördern.

### **§ 5 Stellvertretung**

- (1) Ist die Vorsitzende verhindert, so vertritt sie gemäß §20 Absatz 4 Satz 2 der Organisationssatzung die Finanzreferentin, es sei denn der Vorstand hat vorher ausdrücklich eine andere Referentin bestimmt. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, werden die Geschäfte des Vorstands durch die Referentin geführt, die am längsten ununterbrochen dem Vorstand angehört; bei gleichem Dienstalder entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) Jede Referentin kann für den Verhinderungsfall eine andere Referentin mit ihrem Einverständnis zu ihrer Vertretung benennen. Dies ist dem Vorsitz mitzuteilen, dieser führt eine Liste der Vertretungen. Ist keine Vertretung benannt, wird die Referentin durch den Vorsitz vertreten.
- (3) Durch die Vertretung gem. Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 werden keine Befugnisse auf die Stellvertreterinnen übertragen, sofern der Vorstand das nicht beschließt.
- (4) Die Regelung in Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Referentinnen, welche die Referate Vorsitz und Finanzen besetzen.

## **§ 6 Verteilung der Geschäfte im Vorstand**

- (1) Der Geschäftsbereich der einzelnen Referate ergibt sich in den Grundzügen aus der Referatsstruktur des Vorstands.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben wird in einer Geschäftsverteilung festgelegt. Die Geschäftsverteilung ist zu veröffentlichen.
- (3) Bei Überschneidungen im Geschäftsbereich und sich daraus ergebenden Unklarheiten zur Zuständigkeit entscheidet der Vorsitz.
- (4) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Referate berühren, arbeiten diese zusammen. Für die Angelegenheit verantwortlich ist das Referat, das nach Geschäftsverteilung überwiegend zuständig oder im Einzelfall bestimmt worden ist.

## **§ 7 Aufgaben des Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz leitet die Geschäfte des Vorstands nach Maßgabe der Gesetze, Satzungen, dieser Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Vorstands.
- (2) Der Vorsitz koordiniert die Arbeit des Vorstands und legt im Rahmen der Gesetze, Satzungen, sowie der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Vorstands die Grundsätze der Arbeit des Vorstands fest. Diese sind durch die Referate selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen. Der erweiterte Vorsitz achtet auf die Durchführung dieser Grundsätze.
- (3) Der erweiterte Vorsitz hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit des Vorstands hinzuwirken. Er ist außerdem für das Personal zuständig und unterstützt die Referentinnen und die Ehrenamtlichen im AStA, die keine Referentinnen sind.

## **§ 8 Beteiligung**

- (1) Bevor ein Antrag zum Beschluss vorgelegt wird, sind die von dem Antrag betroffenen Referate einzubeziehen. Betroffen sind alle Referate, deren Geschäftsbereiche berührt sind.
- (2) Zur Prüfung der Vereinbarkeit mit Satzungen und in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht ist das Innenreferat bei allen Anträgen zu beteiligen.
- (3) Bei allen Angelegenheiten mit Bezug zu Finanzen ist das Finanzreferat zu beteiligen.
- (4) Bei jeglicher Zusammenarbeit mit KIT-externen Organisationen ist das Außenreferat zu beteiligen.
- (5) Bei Presseanfragen und Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit ist das Pressereferat zu beteiligen.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Organen; Anfragen**

- (1) Das Innenreferat berichtet dem Studierendenparlament, der Fachschaftenkonferenz und der Vollversammlung über die Arbeit des Vorstands. Ergeben sich daraus Nachfragen oder allgemein Fragen im Verlauf der Sitzungen, werden diese in der Regel durch das Innenreferat oder alternativ durch das federführende Referat beantwortet. Ist eine Beantwortung aufgrund mangelnder Informationen nicht möglich, hat das Innenreferat die Frage bei der nächsten Sitzung zu beantworten und bis dahin die Informationen zu beschaffen.
- (2) Das Innenreferat vertritt den Vorstand gegenüber dem Ältestenrat.
- (3) Anfragen an den Vorstand gem. §§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 7 und 30 Abs. 7 OSVS werden vom Innenreferat im Einvernehmen mit dem Vorsitz und den betroffenen Referaten namens des Vorstands beantwortet.

## **Kapitel III: Sitzungen des Vorstands**

### **§ 10 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Dem Vorstand sind zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten alle Angelegenheiten von allgemeiner oder langfristiger Bedeutung, insbesondere
  - a) alle Angelegenheiten, für die Gesetze oder Satzungen dieses vorschreiben,
  - b) Anträge des Vorstands an das Studierendenparlament,
  - c) der Haushaltsplan und
  - d) alle Personalentscheidungen (insbesondere Einstellungen, Entlassungen und Eingruppierung), die Mitarbeitende der Verfassten Studierendenschaft betreffen, die keine Referentinnen sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, die dem Vorstand unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Referaten zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht.
- (3) Der Vorstand ist aus den Referaten über Vorgänge, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für den Vorstand von allgemeiner Bedeutung sind.

### **§ 11 Einberufung**

- (1) Der Vorstand legt die Termine seiner Sitzungen fest. Abweichend davon kann der Vorsitz außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Entscheidung zur Einberufung ist dem Vorstand unmittelbar mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen werden durch das Innenreferat eingeladen. Die Einladung erfolgt am Vortag der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Das Innenreferat legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die vorläufige Tagesordnung enthält immer:
  1. TOP 1 – Wahlen
  2. TOP 2 – Gäste
  3. TOP 3 – Protokolle
  4. TOP 4 – Schließdienst
  5. TOP 5 – Post
  6. TOP 6 – Berichte
  7. TOP 7 – Finanzanträge
  8. TOP X – Varia
- (3) Anträge von Referentinnen und der Beauftragten für den Haushalt müssen beraten werden. Neue Tagesordnungspunkte können bis zur Schließung der Sitzung aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungen finden unter der Leitung des Vorsitz statt. Für die Protokollführung wird eine Person durch die Sitzungsleitung bestimmt.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Der Vorstand kann Teile der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Das Protokoll zu diesen Teilen der Sitzung ist entweder nicht oder nur beschränkt zu veröffentlichen.
- (6) Die Protokollführung trägt bei Berichten nur die Namen der Referentin und den Titel der Berichte ein. Die jeweilige Referentin reicht ihren Bericht vorher oder im nachhinein ein.
- (7) Protokolle werden nach Fertigstellung durch den Vorstand genehmigt und anschließend durch das Innenreferat veröffentlicht.

### **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist sie zu schließen und neu einzuladen. In dringenden Fällen kann eine nicht ordnungsgemäß eingeladene Sitzung für beschlussfähig erklärt werden. Die Beschlüsse sind in diesem Fall gültig sofern binnen 24 Stunden nach Sitzungsende kein Widerspruch durch ein Mitglied des Vorstands beim Vorsitz eingeht. Der Vorstand ist über die Widerspruchsmöglichkeit zu informieren.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Protokollführung an die zuständigen Referate und Mitarbeitenden weitergeleitet. Insbesondere werden Beschlüsse zu Finanzen an das Finanzreferat und die Beauftragte für den Haushalt und Beschlüsse die andere Organe der Verfassten Studierendenschaft betreffen an das Innenreferat geschickt. Bestehen Zweifel an der Zuordnung eines Beschlusses, ist der Beschluss dem Vorsitz zuzuleiten.
- (4) Die Vertretung von Beschlüssen des Vorstands hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Referentinnen anderer Auffassung sein sollten. Gegen die Auffassung des Vorstands zu wirken, ist den Referentinnen nicht gestattet.